

gemacht, wurde damit aber vom Bundesministerium für Handel und Verkehr (Erlass vom 16. Oktober 1924) mit der Begründung abgewiesen, daß er nicht ununterbrochen seit 1. Mai 1920 im Bundesdienst gestanden sei. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 26. März 1926, §. 5. §I. Nr. 76 (Berufungserklärungsgesetz), und zwar nach Artikel 3, Punkt IV, wurde er unter Berufung darauf, daß er seit 1. Juli 1922 im Burengeland im Bundesdienst stelle und ihm durch die Übung einer seiner zeitigen Unruhen ein Unpruch auf die Begünftigungen eines Friedensbeamten Bundesangestellten nicht entgegenworden sei, um Überprüfung seiner Friedensbefähigung bei der Gründlichen entstehungsbefreiung in Wien an. Das Bundesministerium für soziale Bernaltung hat mit dem Vorwurf beim Berufungsgerichtshof als auch beim Berufungsgerichtshof angefochtenen Erlass ausgeprochen, daß es den Antrag auf Überprüfung nicht im Gehräumung ziehe, weil dem Beschäftigten höchstens auf Grund seiner vorherigen Berwendung im Bundesdienst eine Unpruch auf die Begünftigungen nach dem Bundesgesetze vom 27. Jänner 1921, §. 5. §I. Nr. 90, eröffnet war, er jedoch nicht in dem im Punkt IV, Absatz 1, des Artikels 3 des Berufungserklärungsgesetzes bezeichneten Personenfreis falle.

Bei der Entscheidung "des durch die Urteilsfertigung dieses Beschreibes beim Berufungsgerichtshof und beim Berufungsgerichtshof zugunsten diejenigen beiden Gerichtshöfen entstandenen politischen Kompetenzkonfliktes zugunsten des Berufungsgerichtshofes waren folgende Erwägungen ausschlaggebend: Mit dem angefochtenen Erlass hat das Bundesministerium für soziale Bernaltung ausgeschlossen, daß der Spr. R. nicht unter den Personenkreis des Artikels IV, Artikel 3 des Berufungserklärungsgesetzes fällt, hat jedoch über das Ausmaß seiner Friedensbefähigung gar keine Entscheidung getroffen. Es hat damit zum Unpruch gebracht, daß Spr. R., ganz abgesehen von dem Grade seiner Gründlichkeit, einen Unpruch auf die in der zitierten Gesetzesstelle vorgenommenen Begünftigungen nicht hat. Diese Begünftigungen aber sind, da der Spr. R. bereits pragmatischer Bundesangehörfiter ist, die beginnende Reformierung der Militärdienstzeit nach Artikel 3, Punkt IV (4) des Berufungserklärungsgesetzes und die den Friedensbeamten Borteile.

Bei allen diesen Begünftigungen handelt es sich um Unprüche, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entspringen. Zur Entscheidung von Beschäftigten aber, mit welchen einer Verleihung der aus ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entsprungenen Rechte von Bundesangestellten gemaßt wird, ist der Berufungsgerichtshof berufen.

Da es sich hier letzten Endes um einen aus dem Dienstverhältnis eines öffentlich-rechtlichen Bundesangestellten abgeleiteten Unpruch handelt, ent-

spricht die Entscheidung zugunsten der Zuständigkeit des Berufungsgerichtshofes auch den Syntentionen der Bundes-Berufungsgremie, die das gesamte Dienstrecht der öffentlichen Angestellten in die Zuständigkeit des Berufungsgerichtshofes verließen hat.

935.

Stellung eines Landes gegen den Bund auf Erlass von Kosten für Ziehinder-aufrecht. — Änderung der bisherigen Unterhaltspflicht durch die Kompetenzbestimmungen des Bundes-Berufungsgesetzes. — Grundsätzlich, daß Bund und Länder die Kosten der in ihre Kompetenz gestellten Funktionen zu tragen haben. — Jugendfürsorge. Grundsatzauslegung des Bundes, Ausführungsgesetze der Länder. — Ziehinder und uneheliche Kinder. — Vollziehung der Länder. — Wänderung von Gesetzen und Rollenänderungen (Verordnungen) durch § 6 des Übergangsgesetzes. — Vereinbarkeit von Gesetzgebung- und Leistungsbegrenzen.

E. v. 23. Februar 1928, §. A. 31/27.

Die Frage wurde abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die für den vorliegenden Rechtsstreit entstehende Frage ist, ob die Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 4. Februar 1919, §. 6. §I. Nr. 76, über den Erhalt von Ziehkindern und unehelichen Kindern, der ursprünglich die nicht von den Gemeinden und von den Organen der Ziehinderverwaltung zu tragen den Kosten der Vollziehung des Artikels "Stadt" zu tragen sind, nunmehr nach Vollzitteren der Kompetenzbestimmungen des Bundes-Berufungsgesetzes den Staat haben, daß die bis dahin vom "Staate", bestechungswerte vom Lande zu tragenden Kosten von den Ländern zu tragen sind.

Der Berufungsgerichtshof muß diese Frage bejahen. Es entspricht dem der Berufung zugrunde liegenden bürgerlichen Prinzip, daß die Teilgemeinschaften des Bundes und der Länder, die jede über eigene Einnahmen verfügen, die Kosten der in ihre Kompetenz gestellten Funktionen tragen. Dieser bürgerliche Rechtsgrund wird zwar von dem Bundes-Berufungsgesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen, aber von ihm als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt. Ohne die Voraussetzung eines solchen Grundsatzes wäre die ganze Finanzverteilung nicht zu vertiefen, deren Sinn eine Aufreitung der Einnahmenquellen zwischen Land und Ländern ist, welche

Aufteilung nur den Zweck haben kann, dem Bunde ebenso wie den Ländern die Mittel zur Verfüzung zu stellen, um die Kosten der in ihre Kompetenz gefallten Funktionen zu befreiten.

Zußer Streit steht, daß die Angelegenheiten der Zollaufsicht, die bis zum Sonderfritzen der Kompetenz des Bundes-Zollaufsichtsgesetzes in die Zuständigkeit des Staates, hinziehungsmöto des Bundes fielen, nunmehr nach Artikel 12, Absatz 1, Artikel 2, nur mehr der Zollaufsichtsgesetzgebung nach Bundeßfaché sind, daß aber die Zustimmungsgesetze über diesen Gegenstand und die ganze Zollziehung in die Zuständigkeitt der Länder fällt. Errichtig ist nur, ob diele Gesetzung des Artikels 12, Absatz 1, Punkt 2 des Bundes-Zollaufsichtsgesetzes sich auch hinsichtlich des Gehobes vom Zollfindern und unehelichen Kindern jetzt voll ausreichit. Die Landesregierung von Tirol vermeint, weil das Zollfindergesetz Art. 61, Nr. 76/1919 gemäß § 3 des Übergangsgesetzes noch heute als Bundesgesetz weiter gilt, daß auch die Zollziehung dieles Gesetzes heute noch Bundeßfaché sei. Diese Aussaffung ist indes unrichtig. Wenn § 3 des Übergangsgesetzes bestimmt: „Sind ... die im Artikel 12 bezeichneten Angelegenheiten zur Gänze durch Staatsgesetze geregelt, so bleibt ein solches Gesetz als Bundesgesetz noch durch drei Jahre, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Artikel 10 bis 13 und 15 des Bundes-Zollaufsichtsgesetzes in Kraft getreten sind, in Gültigkeit, soweit es nicht schon vorher durch ein die gleiche Angelegenheit des Artikels 12 regelndes Bundeßgesetz auf die Gleichgelegenskompetenz nicht aber auf die Zuständigkeitt hinlänglich der Zollziehung. Daß ein berartiges Gesetz als Bundesgesetz weiter gilt, bedeutet nichts anderes, als daß es während der im Betracht kommenden Zeit nicht durch ein Landesgesetz abgeändert oder beseitigt werden kann, sondern nur durch ein Bundesgesetz, allerdings nur durch ein Sondergesetz im Sinne des Artikels 12 der Bundesverfassung, und daß innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren Landesgesetze nur als Zuständigkeitsgekte auf Grund eines vorher ergangenen Bundesgesetzmäßiggeges erlassen werden dürfen. Hinsichtlich der Zollaufsicht aber tritt mit dem Sperrfristtreten des Artikels 12 die volle Zuständigkeitt des Landes ein. Sinafolgedeilen besteht auch dem Lande Tirol die Zollziehung des Zollfindergesetzes Art. 61, Nr. 76 ex 1919 zu. Damit hat aber auch das Land gemäß dem oben ausgeschloßenen allgemeinen Grundsatz die Kosten zu tragen, die sich aus der — nunmehr in keine Zuständigkeitt fallenden — Zollziehung dieses Gesetzes ergeben.

Gegen diese Lösung könnte eingerendet werden, daß der Grundgesetz, das Land habe die Kosten der in seine Zuständigkeitt fallenden Zollziehung zu tragen im vorliegenden Falle dadurch eingeschränkt sei, daß ein in Geltung

stehendes Gesetz die Kosten dem „Staat“, was jenem bedeutet als dem Bunde auferlege, und daß, solange dieses Gesetz eben nicht geändert sei, der Bunde die Kosten zu tragen habe. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß die Bestimmung des § 4 des fraglichen Gesetzes, derzufolge der Staat die nicht von der Gemeinde und den Organen der Zollfinderauffsicht zu tragenden Kosten zu befreien habe, eigentlich ganz überflüssig war, da zur Zeit der Erlassung des Gesetzes der Staat zur Tragung dieser Kosten auch dann bestmöglichkeit gehabt wäre, wenn das Gesetz eine solche Verpflichtung nicht ausgeprochen hätte, und zwar darum, weil es sich um die Kosten staatlicher Verwaltung handelt. Die ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz erfolgte offenbar nur darum, weil ein Teil der Kosten auf die Gemeinden und die Organe der Zollfinderauffsicht abgetragen wurde. Hätte das Gesetz die ganz überflüssige, weil fehlverträgliche Bestimmung nicht enthalten, daß die übrigen Kosten der ... Staat trage, dann hätte das Land Tirol keinerlei Möglichkeit, seine Verpflichtung zur Tragung der Kosten in Frage zu stellen. Der zufällige Umstand, daß ein überflüssiger Soß in das Gesetz aufgenommen wurde, kann sicherlich nicht die ganz unbedeutige Wirkung haben, daß nunmehr dem Bunde die Kosten einer Verwaltung anlaßen, hinsichtlich deren er die Zuständigkeitt an die Kinder verloren hat. Zum übrigen ist zu beachten, daß § 6 des Übergangsgesetzes bestimmt: „Die im § 1 bezeichneten Gesetze und Regelungsaufsetzungen (Verordnungen) — das sind alle Gesetze und Vollzugsgemeinweihungen (Verordnungen) des Staates usw., also auch die Staatsgesetze hinsichtlich der Angelegenheiten, die nach Artikel 12 nur mehr der Bundesverfassung gebürgt nach dem Bunde auffallen — gelten, insoweit sie mit den organisorischen Bestimmungen des Bundes-Zollaufsichtsgesetzes im Widerstreit stehen — namentlich nach Zuständigkeitt und Zusammenfassung der Behörden sowie deren Eigentümlichkeit als Bundeß- oder Landesbehörde anlangt — als firmgemäß abgeändert“. Das bedeutet unter anderem, daß überall dort, wo im hohen älteren Gesetzen das Wort „Staat“ steht, je nach der neuen Zuständigkeitt „Bund“ oder „Land“ darunter zu verstehen ist. Sie durch § 6 des Übergangsgesetzes mit einer Generalklausel durchgeführt „firmgemäß Zuständigkeitt“ dieser älteren Gesetze besteht sich nicht nur auf Zuständigkeitt und Zusammenfassung der Behörden sowie auf deren Eigentümlichkeit als Bundeß- oder Landesbehörden, denn diese Momente stellen, da die bezügliche Stelle mit dem Wörtchen „namentlich“ eingeleitet ist, keine erjdächtende Wirkung dar. Vielmehr, nach mit den organisorischen Bestimmungen des Bundes-Zollaufsichtsgesetzes im Widerstreit steht, hat als firmgemäß abgeändert zu gelten. Mit den organisorischen Bestimmungen des Bundes-Zollaufsichtsgesetzes, das ist mit der neuen bundeßstaatlichen Organisation aber steht es im Widerstreit, daß

die Kosten einer Verwaltung, die der Bund bisher zu tragen hatte, weil diese Verwaltung im seine Zuständigkeit fiel, vom Bund weiter getragen werden soll, obgleich diese Verwaltung durch die neue bündestaatliche Organisation in die Zuständigkeit der Länder gefallen ist. Die Änderung des Gesetzes der Kostenentragung steht in einem un trenn baren Zusammenhang mit der Änderung der Organisation.

Der Antrag des Landes Tirol, den Bund zur Zahlung der vom Lande Tirol bisher befrümmten Kosten der Ziehfinderaufsicht in der Höhe von 9000 Samt Bezugsgründen und Prozeßkosten zu verurteilen, mußte daher abgelehnt werden. Der Antrag forderte, daß der Bund verpflichtet sei, für die Dauer des gesetzlichen Bestandes des Ziehfinderaufsichtes und unabhängig von dem jenseits geltenden Zuständigkeiten im der Vollziehung und Gesetzgebung, die umgehenden Kosten der Ziehfinderaufsicht zu tragen sowie der Gutschriftantrag festzu stellen, daß die Vollziehung des als Bundesgesetz befreiteten Ziehfinderaufsichtes vom 4. Februar 1919, E. v. 31. Mr. 76, bis zum 1. Oktober 1928 über der früheren Erläuterung eines Maßnahmenbundesgesetzes Bundeinfache ist und daher insbesondere der Bund auch bis dahin die im § 4 des Gesetzes vorgeesehen finanziellen Lasten zu tragen habe, diese Ansprüche müssen abgewiesen werden, da es sich dabei um Gesetzesfeststellungsbegrenzen gemäß Artikel 137, Absatz 1 des Bundes-Übergangsgesetzes und § 38 des Verfassungsgesetzes handelt, welche Gesetzesfeststellungsbegrenzen aber nicht zugleich mit dem Rechtsvertragsgefehen gesetzt werden können, daß der ersterwähnte Vertrag darstellt. Ganz mit diesen Gesetzesfeststellungsbegrenzen der Verfassungsgesetzes darf veranlaßt werden sollte, keine Rechtsanwaltschaltung in bezug auf die Frage der Kostenbedarf im Ausübung des Ziehfinderaufsichtes zu erfordern, ist dies in der Begründung des abweichen den Erkenntnisses gegeben.

936.

Wahl der Gemeindevertretung in Neutrit. — Wiederholung der im § 8 der Tiroler Gemeindeverordnung enthaltenen Beschränkung der Zuständigkeit Neutrits in der Gemeinde durch § 1 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, E. v. 31. Mr. 368/25.

E. v. 23. Februar 1928, 3. W. I 3/27.
Das Wahlverfahren wurde, von der Wiedereinführung der Wahl angefangen, aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die mit dem Gesetze vom 23. August 1919, E. v. 31. Mr. 65, eingeführte Tiroler Gemeindeverordnung stand mit seiner Bestimmung der damals geltenden Staatsverfassung im Wider spruch. § 16 des Befehlisses der provisorischen Nationalratssicherung für Deutschösterreich, fund gemacht am 15. November 1918, das Gesetz vom 14. November 1918, E. v. 31. Mr. 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, und das Gesetz vom 14. März 1919, E. v. 31. Mr. 179, über die Polizeibereitung haben die Zuständigkeit des Tiroler Landtages zur Erlassung einer Gemeindeverordnung nicht eingeschränkt. Es ist mit der Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 in den Artikeln 95 und 119 der die Landesgesetzgebung einschränkende Grundsatz aufgestellt worden, daß die Landtagsabstimmungen und die Gemeindewahlabstimmungen die Bedingungen des örtlichen und partizipativen Wahlrechtes nicht enger ziehen dürfen, als dies in der Wahlordnung zum Nationalrat geschiehen ist. § 1 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, E. v. 31. Mr. 2, spricht aus, daß alle Gesetze der Länder weiter gelten, insofern sie nicht mit Bestimmungen des Bundes-Übergangsgesetzes im Widerspruch stehen.

Durch die Bestimmung des Übergangsgesetzes ist die im § 8 der Tiroler Gemeindeverordnung enthaltene Beschränkung, daß nur der durch zehn Monate, zurückgerechnet vom Tage der Wahlaustrichterung, nachgewiesene ordentliche Wahlrecht in der Gemeinde bei der Beurteilung der Wahlberechtigung zu beachten ist, außer Kraft gesetzt worden; sie kommt also bei der am 4. September 1927 in Neutrit vorgenommenen Wahl nicht mehr gehandhabt werden. Wie im Satzstand erledigt, wurde zunächst im Protokoll vom 5. August und dann im Rekurs vom 21. August 1927 gegen die Erledigung der Gemeindewahlbehörde vom 18. August 1927 die Befreiung aufgestellt, daß bei der Urteilung der Wählerlisten, die die zehnmonatige Gebrauchsfähigkeit im Rekurs noch nicht befaßen, in die Liste nicht aufgenommen werden sind.

Diese Behauptung blieb nicht nur unwiderrührbar, es ergibt sich noch überdies aus dem Befehl der Bezirksmahlbehörde vom 12. August 1927 und aus der Rekursentscheidung vom 2. September 1927, daß die Wahlbehörden die fortanmende Geltung des § 8 der Wahlordnung vertreten und keine Unterscheidung bei Umlegung der Wählerlisten billigen. Es ist daher nicht zweifelhaft, daß die Wahl in Neutrit auf Grund einer, mit der Verfassung nicht mehr im Einklang stehenden und einen wesentlichen Grundsatz der Wahlverfahren bestehenden Bestimmung des 1919er Gesetzes durchgeführt werden ist. Diese so behaftete Gesetzwidrigkeit war auf das Wahlergebnis von Einfluß, da die nicht bestrittene Urteil von mindestens